Mannheim Friesenheimer Jnsel

BEBAUUNGSPLAN NR. 31.2/7 JNDUSTRIEGEBIET SÜDLICH DER MAX-PLANCK-STRASSE

M.1:1000 ~~NS 61~~

ERLÄUTERUNG:

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
- GI — JNDUSTRIEGEBIET
- GRZ — GRUNDFLÄCHENZAHL
- BMZ — BAUMASSENZAHL
- NEU FESTZUSETZENDE STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- NEU FESTZUSETZENDE BAUGRENZE
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
- STRASSENBEGLEITGRÜN
- GEHWEGFLÄCHE
- NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
- AUFZUHEBENDE GRUNDSTÜCKSGRENZE
- VORGESCHLAGENE GRUNDSTÜCKSGRENZE
- EINFRIEDIGUNG NUR ALS SAUMSTEIN
- EINFRIEDIGUNG ABWEICHEND VON DER GRUNDSTÜCKSGRENZE } MAUER ODER MASCHENDRAHT, 2,00m HOCH
- s.Sign. — EINFRIEDIGUNG AUF DER GRUNDSTÜCKSGRENZE
- 94.20 — ALTE STRASSENHÖHE
- 94.50 — NEUE STRASSENHÖHE
- S — ABWASSERLEITUNG

HINWEIS:

DIE MIT ✳ GEKENNZEICHNETEN FESTSETZUNGEN BERUHEN AUF § 111, ABS. 5 LBO.

SCHRIFTLICHE FESTSETZUNGEN:

1. AUFGRUND VON § 1 ABSATZ 5 BauNVO SIND DIE NACH § 9 ABSATZ 3 NR.1 BauNVO AUSNAHMSWEISE ZULÄSSIGEN WOHNUNGEN FÜR AUFSICHTS- UND BEREITSCHAFTSPERSONEN SOWIE FÜR BETREBSINHABER UND BETRIEBSLEITER ALLGEMEIN ZULÄSSIG.

✳2. DIE NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN ZWISCHEN STRASSENBEGRENZUNGSLINIE UND EINFRIEDIGUNG SIND ZU BEPFLANZEN, SOWEIT SIE NICHT FÜR ZUFAHRTEN BENÖTIGT WERDEN.

NR. 13-24/1219/61
GENEHMIGT (§ 11 BBauG, § 111 LBO)
KARLSRUHE 15.9.1972
REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE
IM AUFTRAG

REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE

DER VOM GEMEINDERAT DER STADT MANNHEIM AM 17.5.1977 ALS SATZUNG BESCHLOSSENE BEBAUUNGSPLAN (§ 10 BBauG.) IST NACH § 12 BBauG. AM 7.11.77 RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.
MANNHEIM, DEN. 7.11.1977
STADT MANNHEIM DEZ. VII
BÜRGERMEISTER

Stadt Mannheim

MANNHEIM, DEN. 27.10.1976
DER OBERBÜRGERMEISTER DEZ. VII
BÜRGERMEISTER

Stadt Mannheim

MANNHEIM, DEN. 27.10.1976
STADTPLANUNGSAMT
STADTOBERBAUDIREKTOR

Die Übereinstimmung der durch Raster aufgehaltten Darstellung der bestehenden Grundstücke und Gebäude mit dem Vermessungswerk, Stand vom 1. 3. 1976 wird bestätigt.
Mannheim, den 27.10.1976
Vermessungsamt

Stadt Mannheim Vermessungsamt

Gez. April 1976 Zrj. | Gen. Aug. 1976 Zrj.